



Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

in der Fassung vom 5. November 2017



Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International.

Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

§ 1 Name, Sitz und Logo

(1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.“. International ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. unter der Bezeichnung „NABU (The Nature And Biodiversity Conservation Union)“ tätig.

(2) Der NABU hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Kontakt

NABU Bundesverband
Präsidentenbüro

Tel. +49 (0)30 - 284 984 11 33
Fax +49 (0)30 - 284 984 21 00
NABU-Präsidentenbuero@NABU.de

(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

(b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

(c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

(d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,

(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.

(f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

(h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(3) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des NABU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

(3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

(c) Korporative Mitglieder.

(d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

(f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Auf-

nahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.

(b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

(1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.

(2) Der Bundesverband ordnet die Mitglieder in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch der Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

(3) Gründung und Änderung von dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes. Gründung und Änderung von Landesverbänden oder funktionalen Gliederungen, die keinem Landesverband zuzuordnen sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen vom jeweiligen Landesvorstand, die der Landesverbände vom Präsidium gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.

(5) Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.

(6) Der Bundesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

(7) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.

(8) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.

(9) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nach-

geordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

(1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Die NAJU regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Bundesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage. Die Bundesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Bundesvertreterversammlung.

(3) Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.

(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.

(5) Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

Organe des Bundesverbands sind:

- (a) die Bundesvertreterversammlung,
- (b) das Präsidium,
- (c) der Bund-Länder-Rat,
- (d) die Schiedsstelle.

§ 10 Bundesvertreterversammlung (BVV)

(1) Die Bundesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU. Sie ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Präsidiums, des Finanz- und Prüfungsausschusses und eines Wirtschaftsprüfers,
- (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten/innen und den weiteren Mitgliedern des Ehrenpräsidiums,

- (c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums,
- (d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- (e) die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen Bundesverband und Landesverbänden,
- (f) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der Bundesjugendsatzung,
- (g) die Bildung und Auflösung von Bundesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher/innen,
- (h) die Wahl der/s Vorsitzenden der Schiedsstelle und ihrer/seines Stellvertreters/in,
- (i) die Auflösung des NABU.

(2) Der Bundesvertreterversammlung gehören an:

- (a) die Mitglieder des Präsidiums,
- (b) die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes,
- (c) die Delegierten der Landesverbände

(3) Die Landesverbände entsenden insgesamt 240 Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes jährlich gewählt.

Die Landesverbände können Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt.

Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

(4) Die Landesvertreterversammlungen können vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach Abs. 3 Satz 1 entfallende Stimmen

einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

(5) Vor der förmlichen Eröffnung der Bundesvertreterversammlung wird die Zahl der Stimmen geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.

(6) Die Bundesvertreterversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(7) Die Bundesvertreterversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Landesverbände schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(8) Die Sitzungen der Bundesvertreterversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der Bundesvertreterversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(9) Anträge und Resolutionen zur Bundesvertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Präsidium eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, das Präsidium, die Vorstände von Landesverbänden, die Sprecher/innen der Bundesfachausschüsse und der Bundesvorstand der NAJU.

(a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.

(b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Bundesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.

(c) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

(a) der/m Präsidenten/in,

(b) den drei Vizepräsidenten/innen,

(c) der/m Schatzmeister/in,

(d) der/m Bundesjugendsprecher/in,

(e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Das Präsidium erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Es vollzieht die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung und des Bund-Länder-Rates und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.

(3) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Bundesverbandes ist das Präsidium zuständig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Die/der Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/innen und die/der Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den NABU gemeinschaftlich.

(5) Die Bundesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in Einzelwahl. Die Vizepräsidenten/innen und Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der/die Bundesjugendsprecher/in wird von der Bundesdelegiertenversammlung der NAJU gewählt.

(6) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder vorausgehenden Bundesvertreterversammlung sind zulässig.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist das Präsidium berechtigt bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bundesvertreterversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, so beauftragt das Präsidium eine/n die/der Vizepräsidenten/in mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Präsidenten/in. Die nächstfolgende Bundesvertreterversammlung wählt sodann den/die neue/n Präsidenten/in.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Präsidialbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(9) Das Präsidium kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen, soweit dies zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit der/m Geschäftsführer/in geregelt.

(10) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Referenten/innen zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.

§ 12 Bund-Länder-Rat

(1) Der Bund-Länder-Rat ist nach Maßgabe der Ordnung zur guten Verbandsführung zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben von Bundesverband und Landesverbänden. Er berät und fasst insoweit Beschlüsse. Bei anderen Entscheidungen kann der Bund-Länder-Rat beratend tätig werden.

(2) Der Bund-Länder-Rat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, einer/m Vertreter/in der NAJU, der von deren Bundesvorstand bestimmt wird, und den Vorsitzenden der NABU-Landesverbände bzw. einer/m von den jeweiligen Landesverbänden bestimmten und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter/in. Ein/e Vertreter/in des Finanz- und Prüfungsausschusses nimmt ohne Stimmrecht teil.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Beratung des Bund-Länder-Rates mit den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse statt.

(4) Der Bund-Länder-Rat wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Bund-Länder-Rat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Präsidiums oder ein Viertel der Landesverbände schriftlich beantragen. Das Votum der NAJU wird in diesem Fall wie das eines Landesverbandes gewichtet.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe der Vorstände der Landesverbände und des Präsidiums, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so sind die Vorstände der Landesverbände und/oder das Präsidium befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.

(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle (§ 14) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

(a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,

(b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.

(2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.

(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

(5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die ange-

fochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.

(6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- (a) Rüge oder Verwarnung,
- (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- (a) die Rüge oder Verwarnung,
- (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
- (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.

(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.

(10) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die/der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie/er wird von der Bundesvertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Bundesvertreterversammlung beruft eine/n Stellvertreter/in.

Die Beteiligten des Verfahrens können jeweils eine/n Beisitzer/in bestel-

len. Erfolgt die Bestellung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht, bestimmt das Präsidium den oder die Beisitzer/innen. Ist das Präsidium Beteiligter des Verfahrens bestimmt für diesen Fall der Vorstand des Landesverbandes, dem der andere Beteiligte angehört, eine/n Beisitzer/in.

§ 15 Ehrenpräsidium

(1) Das Ehrenpräsidium besteht aus der/m Ehrenpräsidenten/in sowie zwei weiteren Persönlichkeiten des Verbandes, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die beiden weiteren Persönlichkeiten werden von der Bundesvertreterversammlung auf die Dauer von zwei Amtsperioden des Präsidiums berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums werden zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und nehmen beratend teil.

§ 16 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation die Ziele des NABU in besonderer Weise befördern können.

(2) Das Kuratorium berät das Präsidium in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Das Kuratorium unterstützt das Präsidium in seinem Bemühen, mit anderen gesellschaftlichen Gruppen den Dialog über umweltpolitische Ziele und Strategien zu führen. Das Präsidium kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

(3) Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 17 Finanz- und Prüfungsausschuss

(1) Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus der/m Vorsitzenden sowie mindestens zwei bis höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die/der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden von der Bundesvertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlen sind so einzurichten, dass jedes Jahr mindestens ein Mitglied oder die/der Vorsitzende sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses dürfen nicht Bedienstete des NABU auf allen Organisationsebenen sein.

(4) Die/der Schatzmeister/in sowie die/der Bundesgeschäftsführer/in sind zu den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses einzuladen.

(5) Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

(a) Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel. In die Prüfung sind die NABU-Stiftungen und -Beteiligungsgesellschaften mit einzubeziehen,

(b) Prüfung des Haushalts- und Investitionsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr auf Plausibilität, Vereinbarkeit mit den finanziellen Möglichkeiten und rechnerische Richtigkeit,

(c) Beratung des Präsidiums sowie des Bund-Länder-Rates in grundsätzlichen Fragen der wirtschaftlichen Geschäftsführung und bei der Einleitung notwendiger Maßnahmen wegen erheblicher Planabweichungen im laufenden Geschäftsjahr.

(6) Der Finanz- und Prüfungsausschuss erstattet der Bundesvertreterversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 18 Bundesfachausschüsse

(1) Auf Beschluss der Bundesvertreterversammlung können Bundesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.

(2) Den Bundesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Bundesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 19 Ordnungen und Richtlinien

(1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.

(4) Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.

(5) Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

(6) Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.

(7) Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.

(8) Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.

(9) Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 a bis c können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.

(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

(3) Das Präsidium und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.

(4) Eine hauptamtliche Tätigkeit der/s Präsidenten/in, der/s Vorsitzenden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe sowie der/s Vorsitzenden der NABU International – Foundation for Nature / NABU International – Naturschutzstiftung ist zulässig, sofern die Bundesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Eine hauptamtliche Tätigkeit von Landesvorsitzenden und ihren Stellvertretern/innen ist zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landesatzung verankert ist und die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.

(5) Bedienstete des NABU auf Bundesebene können nicht Delegierte der Bundesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums oder eines Landesvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Zu Vertreterversammlungen von Landesverbänden sind das Präsidium und der Bundesgeschäftsführer einzuladen. Vorstände von Landesverbänden und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

(9) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungser-

gebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Bundesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des NABU kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesvertreterversammlung beschlossen werden.

§ 24 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Naturschutzring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Bundesvertreterversammlung am 4. und 5.11.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 16.11.2016.

(2) Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.

Anlage

	Farbe: 100% Cyan 50% Magenta bzw. HKS 44
	Rasterung: 40% Schwarz
	Schrift: Helvetica fett kursiv (Helvetica Black italic)
	Farbe: 100% Cyan 95% Gelb bzw. HKS 13
	Rasterung: 40% Schwarz
	Schrift: ITC Stone Sans